



## **Straßenbauprogramm 2020/24 Straßenbau in 2020**

### **Straßenbau RATHAUSSTRAÙE-SÜD UND UNIONSTRAÙE IM ORTSTEIL PETERSHAGEN**

**Anliegerversammlung am Donnerstag, den 14. März 2019 um 18:00 Uhr  
in der Aula der FAW-Schule in Petershagen**

## **PROTOKOLL**

### **Teilnehmer**

Gemeindeverwaltung: Herr Domnitzsch (Sachgebiet Tiefbau)  
Frau Beyer (SG Tiefbau, Ausbau- und Erschließungsbeiträge)  
Frau Lehmann (Sachgebiet Tiefbau)  
Straßenplaner: Herr Kotermann (ARKUS Ingenieurbüro, Strausberg)

37 Anlieger bei 46 Grundstücken

### **1. Einführung**

Herr Domnitzsch begrüßt alle Anwesenden und stellt die Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung sowie Herrn Kotermann vom Ingenieurbüro ARKUS aus Strausberg vor. Er beginnt mit der Einführung in die Anliegerversammlung zum Bau der Rathausstraße-Süd und der Unionstraße im Ortsteil Petershagen und erläutert, dass heute die Vorentwurfsplanung als Diskussionsgrundlage dienen soll. Anregungen und Bedenken der Anwohner sind ausdrücklich erwünscht. Diese können auch gern schriftlich, per E-Mail oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden.

Herr Domnitzsch teilt den Anwohnern mit, dass die Planung auf dem Straßenbauprogramm 2020/24 basiert, welches von der Gemeindevertretung im November 2011 beschlossen wurde und festlegt, wann und in welchem Umfang in den bisher unbefestigten Straßen ein Straßenbau stattfindet. Die Erneuerung der Straßenbeleuchtungen basiert auf dem Straßenbauprogramm 2020, welches von der Gemeindevertretung im November 2011 beschlossen wurde und das festlegt, wann und in welchen bereits befestigten Straßen eine Erneuerung der Straßenbeleuchtung stattfindet. Weiterhin kommen die Beschlüsse der Gemeindevertretung vom August 2005 zum Konzept für die neu zu errichtenden Straßenbeleuchtungsanlagen und vom Juni 2011 zur Nutzung von LED-Technik für die gemeindliche Straßenbeleuchtung zum Tragen.

### **2. Rechtliche Grundlagen**

Frau Beyer geht zunächst auf die öffentlichen Diskussionen der letzten Wochen und Monaten über die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge ein und weist darauf hin, dass bisher keine gesetzlichen Neuregelungen in Kraft getreten sind. Es ist auch zu beachten, dass es sich bei den Diskussionen nur um die *Ausbaubeiträge* und nicht um die Erschließungsbeiträge handelt.

Die Gemeinde hat die Beitragsberechnung nach dem jeweils geltenden Recht durchzuführen. Das heißt, bis zu einer eventuellen Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg muss die Beitragsberechnung unverändert wie bisher erfolgen.



### Erschließungsbeiträge (für die Fahrbahn)

Frau Beyer teilt den Anwohnern mit, dass die Gemeinde für die erstmalige Herstellung von Straßen Erschließungsbeiträge auf Grundlage der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 19.11.2015 (zuletzt geändert am 15.12.2016) erheben muss. Die Erschließungsbeitragssatzung basiert auf dem *Baugesetzbuch* §§ 127 ff. Demnach sind die Beitragspflichtigen mit einem Kostenanteil von 90 % zu beteiligen, die übrigen 10 % trägt die Gemeinde. In der Erschließungsbeitragssatzung § 6 (2) ist festgelegt, dass Beiträge für alle erschlossenen Grundstücke erhoben werden. Alle öffentlichen Flächen, die selbst Erschließungsanlagen sind (z. B. Spielplätze und Gräben) und Außenbereichsflächen (wie z. B. landwirtschaftliche Nutzflächen und Wald) sind von der Beitragspflicht nicht erfasst.

### Ausbaubeiträge (für die Straßenbeleuchtung)

Da bereits eine Straßenbeleuchtung vorhanden war, handelt sich bei der Erneuerung der Straßenbeleuchtung um eine Ausbaumaßnahme. Für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung werden die Beiträge auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (StrABS) vom 19.11.2015 (zuletzt geändert am 15.12.16) und § 8 des *Kommunalabgabengesetzes* des Landes Brandenburg (KAG Bbg.) erhoben. Demnach werden bei Anliegerstraßen 66,66 % der Kosten für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung auf die Beitragspflichtigen umgelegt. Im Gegensatz zum Erschließungsbeitragsrecht werden dabei nicht nur Baugrundstücke, sondern **a l l e** anliegenden Grundstücke (auch Waldgrundstücke und landwirtschaftliche Grünflächen) in die Berechnung einbezogen.

## 3. Planung

### Fahrbahn

Herr Kotermann stellt die beiden Projekte vor. Die Bauvorhaben beinhalten die Herstellung der Fahrbahn als Mischverkehrsfläche, das Anlegen von Entwässerungsmulden, die Neugestaltung der Grünflächen und die Erneuerung der Straßenbeleuchtung. Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat mit der im Jahre 2001 beschlossenen Straßenausbaukonzeption die Straßen als Anliegerstraße ausgewiesen, die in einer Tempo-30-Zone liegen und vorrangig durch den Quell- und Zielverkehr der Anwohner charakterisiert werden.

Der zum Ausbau vorgesehene Abschnitt der Rathausstraße beginnt planseitig an der Unionstraße und endet nach ca. 338 m an der Wilhelm-Pieck-Straße. Die Straße wird nach RStO-12, Tabelle 2 in die Belastungsklasse 0,3 (geringster Schwerlastverkehrsanteil) eingeordnet. Dementsprechend erfolgt die Ausbildung des Unterbaues der Fahrbahn auf einer Schottertragschicht über Frostschutzschicht und einer **Gesamtdicke** des frostsicheren Aufbaues von 50 cm.

Das Straßenbauprogramm sieht für die Rathausstraße eine 4,75 m breite Fahrbahn mit Asphaltdecke als Mischverkehrsfläche vor. An die **Fahrbahn** schließen sich beidseitig Tiefborde mit je 10 cm Breite und Schotterrasenbankette mit je 0,65 m an (also insgesamt je 0,75 m Breite). Die Fahrbahnbreite von 4,75 m ermöglicht den Regelbegegnungsverkehr Pkw/Pkw. Sonderbegegnungsfälle Pkw/Lkw sind unter Inanspruchnahme der Tiefborde und in geringem Umfang auch der überfahrbaren Bankettstreifen bei verminderter Geschwindigkeit ebenso möglich wie das Parken auf der Fahrbahn, so dass eine Durchfahrtsbreite von 3 m für Rettungsfahrzeuge frei bleibt. Das wirkt gleichzeitig verkehrsberuhigend.

Die Fahrbahn wird an die ebenfalls zum Ausbau vorgesehenen Unionstraße und an dem bereits grundhaft hergestellten **Knotenpunkt** der Wilhelm-Pieck-Straße angebunden. Der dort vorhandene Tiefbord wird zuvor beseitigt.

Auf den ersten ca. 60 m (beginnend an der Unionstraße) wird die Fahrbahn mit einer einseitigen Querneigung von 2,5 % in westlicher Richtung ausgebildet. Auf der westlichen Fahrbahnseite ist ein überwiegend überwachsener offener Graben vorhanden. Der wird wieder hergestellt und an den offenen Graben in der Unionstraße mit einem Überlauf zum Giebelseegraben (zwischen Körper- und Florastraße) angeschlossen.



Die **Oberflächenentwässerung** erfolgt über ein einseitiges Quergefälle direkt in den westlichen Graben. Beginnend vor dem Grundstück Nr. 37 wird die einseitige Querneigung in östliche Richtung gedreht. Die Fahrbahn entwässert einseitig in die östlichen Seitenstreifen, wo vor den Bäumen Mulden eingeordnet werden. Durch den Einbau einer durchgehenden Kiesrigole unter der Muldensohle könnte ggf. der Stauraum der Mulden vergrößert und weniger sickerfähige Bereiche mit sickerfähigen Abschnitten verbunden werden. Vor der Anbindung an die Wilhelm-Pieck-Straße wird die Fahrbahn an die bereits vorhandene Querneigung wieder in westliche Richtung gedreht und an den Knotenpunkt angeschlossen. Die Entwässerungsmulden werden auf der westlichen Fahrbahnseite angeordnet. Auf der jeweils tiefer liegenden Fahrbahnseite werden zur Wasserführung im Bereich der Zufahrten und Zuwegungen Rundborde mit 3 cm Auftritt angedacht.

Im Rahmen des Straßenbaus sind derzeit keine Baumentnahmen erforderlich. Für die Versiegelung der Fahrbahn sind **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** nach dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz erforderlich.

Die Unionstraße beginnt an der Thälmannstraße, führt über die Körper- und die Florastraße und endet nach ca. 270 m auf Höhe der letzten Grundstückszufahrten, ca. 30 m vor der Bahntrasse der DB AG. Die Straße wird nach RStO-12, Tabelle 2 in die Belastungsklasse 0,3 (geringster Schwerlastverkehrsanteil) eingeordnet. Dementsprechend erfolgt die Ausbildung des Unterbaues der Fahrbahn auf einer Schottertragschicht über Frostschutzschicht und einer **Gesamtdicke** des frostsicheren Aufbaues von 37 cm. Zwischen der Flora- und der Rathausstraße wurden bei der Baugrunduntersuchung F3-Böden festgestellt, so dass in diesem Abschnitt auf einer Länge von ca. 90 m ein 50 cm dicker Gesamtaufbau vorgesehen ist. Laut Straßenbauprogramm soll die **Fahrbahn** der Unionstraße in der Variante 2a (4,00 m breit mit einer Asphaltdecke als Mischverkehrsfläche und Beleuchtung) hergestellt werden. Aus den Erfahrungen der Bauvorhaben der letzten Jahre wird jedoch eine Ausbauvariante mit einer 4,75 m breiten Asphaltfahrbahn empfohlen. An die Fahrbahn schließen sich beidseitig Tiefborde mit je 10 cm Breite und Schotterrasenbankette mit je 0,65 m an (also insgesamt je 0,75 m Breite). Die Fahrbahnbreite von 4,75 m ermöglicht den Regelbegegnungsverkehr Pkw/Pkw. Sonderbegegnungsfälle mit Lkw-Verkehr sind bei verminderter Geschwindigkeit unter Inanspruchnahme der Tiefborde und auch in geringem Umfang der überfahrbaren Bankettstreifen ebenso möglich wie das Parken auf der Fahrbahn, so dass eine Durchfahrtsbreite von 3 m für Rettungsfahrzeuge frei bleibt. Dies wirkt gleichzeitig verkehrsberuhigend.

Die Fahrbahn soll mit einer einseitigen Querneigung in nördlicher Richtung hergestellt werden. Die **Oberflächenentwässerung** erfolgt über das einseitige Quergefälle direkt in den nördlichen Seitenstreifen, wo zu oberflächigen Versickerung ca. 2 m breite Mulden eingeordnet werden. Auf Grundlage des Baugrundgutachtens sollten die Mulden bis in die reinen Sande hergestellt werden. Für die Mulde zwischen Körperstraße und Graben ist ein oberflächiger Überlauf zum Graben vorgesehen. Im weiteren Verlauf soll die Entwässerung zu den nördlich vorhandenen Gräben geleitet werden. Auf der jeweils tiefer liegenden Fahrbahnseite werden zur Wasserführung im Bereich der Zufahrten und Zuwegungen Rundborde mit 3 cm Auftritt angedacht.

Die **Fahrbahnanbindung** der Unionstraße an die Thälmannstraße ist unbefestigt. Der Ausbau beginnt unmittelbar am Fahrbahnrand der mit Asphalt befestigten Thälmannstraße. Der Knotenpunkt mit der Körperstraße ist nur provisorisch befestigt. Hier wird die Befestigung aufgenommen und der Knotenpunkt grundhaft ausgebaut. Der vierarmige Knotenpunkt mit der Florastraße ist bereits endgültig hergestellt und bleibt unberührt. Die Fahrbahnanbindung der Unionstraße erfolgt beidseitig am Ausrundungsende. Ca. 30 m vor Bauende mündet die ebenfalls zum Ausbau vorgesehene Rathausstraße in die Unionstraße. Der dreiarmlige Knotenpunkt wird grundhaft ausgebaut. In der Sackgasse wird die Fahrbahn nur bis zu den beiden Grundstückszufahrten hergestellt. Die Fläche bis zum Bahngelände wird begrünt.

Im Rahmen des Straßenbaus sind derzeit 1 Baumentnahme und diverse Strauchrodungen erforderlich. Für die Baumfällung und für die Versiegelung der Fahrbahn sind **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** nach dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz erforderlich.



### Für beide Straßen

**Verkehrsberuhigungsmaßnahmen** sind derzeit nicht vorgesehen, sind aber – wenn von den Anliegern gewünscht – in Form von Fahrbahneinengungen möglich.

Auf den **Grünstreifen** soll wieder ca. 10 cm Oberboden angedeckt und Rasen angesät werden. Die **höhenmäßige Einordnung** der Fahrbahnen orientiert sich im Wesentlichen an den vorhandenen Höhen der unbefestigten Fahrbahn sowie den Höhen der Grundstücke und deren Zufahrten. Straßenkappen von vorhandenen Gas- oder Wasserleitungen werden höhenmäßig der Oberfläche der neuen Fahrbahn und Nebenflächen angepasst.

Die an der Trasse liegenden **Grundstückszufahrten** werden im Rahmen der Baumaßnahme nicht mit befestigt, sondern nur mit neuem Schottermaterial an die neue Fahrbahn angeglichen. Jeder Anwohner kann selbst entscheiden, wann und durch welches Fachunternehmen er seine Zufahrt bauen lässt. Zuvor ist in jedem Fall ein Antrag auf Befestigung der Grundstückszufahrt bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Die **Ver- und Entsorgungsunternehmen** wurden über die beiden geplanten Bauvorhaben informiert. Die vorhandenen Leitungen verlaufen mit Ausnahme der Schmutzwasserleitung in den Seitenbereichen. Während der Bauphase ist die Baufirma beauftragt, die Mülltonnen, die von den Anwohnern zu den Entsorgungsterminen rechtzeitig vor die Grundstücke gestellt werden, zu der nächstgelegenen zufahrbaren Straße hin und nach Entleerung auch wieder zu den Grundstücken zurückzubringen. *Für einen problemlosen Ablauf sollten die Mülltonnen mit der Grundstücksnummer gekennzeichnet werden.*

### Straßenbeleuchtung

Herr Dommitzsch gibt einen kurzen Überblick über den noch vorhandenen Bestand der teilweise 50 bis 60 Jahre alten Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf. Die Gasentladungs-, Natriumdampf- oder teilweise auch Quecksilberleuchten befinden sich auf Holz-, Stahlbeton- oder Stahlgittermasten und haben meistens Lichtpunktabstände von 70 m und manchmal mehr. Die vorhandene Freileitung ist sehr störanfällig.

Entscheidungskriterien bei der Erneuerung bzw. beim Ersatz bestehender Anlagen sind zum einen die gesetzliche Situation und die technischen Vorschriften für die Planung, Bauausführung und Betreibung sowie zum anderen die finanzielle Situation und die individuelle Bewertung durch die Nutzer (Bürger).

Für die Gewährleistung einer durchgängigen Straßenbeleuchtung gibt es keine gesetzliche Forderung. Die Gemeinde hat eine Sicherungspflicht an Gefahrenstellen und soll zudem dem Sicherheitsbedürfnis der Bürger gerecht werden.

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtungen basiert auf dem Straßenbauprogramm 2020, welches von der Gemeindevertretung im November 2011 beschlossen wurde und das festlegt, wann und in welchen bereits befestigten Straßen eine Erneuerung der Straßenbeleuchtung stattfindet. Weiterhin kommen die Beschlüsse der Gemeindevertretung vom August 2005 zum Konzept für die neu zu errichtenden Straßenbeleuchtungsanlagen und vom Juni 2011 zur Nutzung von LED-Technik für die gemeindliche Straßenbeleuchtung zum Tragen.

Laut technischen Vorschriften nach DIN EN 13201 soll die Straßenbeleuchtung in Anliegerstraßen in der Beleuchtungsklasse S5, mittlere Beleuchtungsstärke  $E_m=3lx$ , minimale Beleuchtungsstärke  $E_m=0,6lx$  und in gleichmäßiger Ausleuchtung erfolgen.

In unserer Gemeinde wurde die Straßenbeleuchtung seit 2014 pro Jahr auf durchschnittlich 6.500 m Länge erneuert. Nach 5 Jahren Umrüstung auf LED zeigt die Erfahrung, dass die LED-Technik eine gleichmäßige Ausleuchtung gewährleistet, keine Hotspots oder „schwarzen Löcher“ entstehen und sich der Abstand der Lampenmasten von 32 bis 35 m bewährt hat. Durch den Einsatz der LED-Technik ist bereits eine Reduzierung des Stromverbrauchs in der Gesamtabrechnung zu verzeichnen. Trotz doppelter Anzahl neuer Lampen gegenüber Altbestand bewirkt die Ausrüstung mit LED eine Halbierung des Stromverbrauchs.



Da die Wartungskosten der LED-Lampen sich in den ersten 10 bis 12 Jahren nach dem Neubau bei 0,00 € bewegen, ist auch hier insgesamt für die Gemeinde eine Kostenreduzierung zu erwarten. Die Instandhaltungskosten für die alte Straßenbeleuchtung lagen 2016 bei ca. 30.000 € mit jährlich steigender Tendenz, obwohl inzwischen deutlich mehr neue Straßenbeleuchtung in der Gemeinde vorhanden ist.

Die Investitionskosten für die neue LED-Straßenbeleuchtung sind nicht unerheblich, aber sie rechtfertigen sich auf langer Sicht durch eine deutliche Qualitätsverbesserung und einer signifikanten Kostenreduzierung in der Unterhaltung und in der Wartung.

Herr Dommitzsch stellt für die Straßenbeleuchtungen in der Rathaus- und in der Unionstraße die Planung des Ingenieurbüros Schure & Menzel aus Bad Freienwalde vor. Es werden Leuchten des Typs Schwaben IV der Firma 2 K verwendet, wie sie bereits in anderen Anliegerstraßen (z. B. Platanenallee) errichtet wurden. Es handelt sich um reseda-grüne Bogenleuchten. Sie werden in einem Abstand von durchschnittlich 32 bis 35 m gesetzt. Die Lichtpunkthöhe beträgt 4,5 m. Bei den Leuchtkörpern handelt es sich um LED-Bausteine mit 24 W Systemleistung, die bis 13 W dimmbar sind (z. B. in verkehrsarmen Zeiten zw. 23 und 5 Uhr). Ihre Beleuchtungsklasse ist S 5. Die mittlere Beleuchtungsstärke beträgt 3 lx, die minimale Beleuchtungsstärke (E-min) 0,6 lx. Damit wird eine DIN-gerechte Ausleuchtung erreicht. Dies bedeutet insbesondere eine gleichmäßige Ausleuchtung, die es bisher durch die größeren Mastabstände nicht gibt. In den Lampen sind Reflektoren (Spiegel) angeordnet, die das Licht in Richtung Fahrbahn lenken. Ein weiterer Spiegel soll eingebaut werden, um das rückwärtige Grundstück zum großen Teil vom Licht abzuschirmen. Die geplante Erdverkabelung in 0,7 m Tiefe ist zudem wesentlich weniger störanfällig als die bisherigen Freileitungen.

In der Rathausstraße sollen **11 Leuchten** auf der westlichen Straßenseite installiert werden. Die bisherige Beleuchtung (8 Leuchten auf Holz- bzw. Stahlbetonmasten) befindet sich auch auf der westlichen Fahrbahnseite.

In der Unionstraße sollen **8 Leuchten**<sup>1</sup> auf der südlichen Straßenseite installiert werden. Die bisherige Beleuchtung (1 Leuchte auf Stahlgittermast) befindet sich auch auf der südlichen Fahrbahnseite.

Die Strommasten der alten Straßenbeleuchtung werden unmittelbar nach Erneuerung der Straßenbeleuchtung entfernt.

#### **4. Vorstellung der vorläufigen Beitragsberechnung**

##### Straße

Frau Beyer stellt die Berechnung der Kostenbeteiligung der Anlieger vor. Da die Fahrbahn erstmalig hergestellt wird, ist dafür die Erschließungsbeitragssatzung anzuwenden. Sie weist darauf hin, dass für die Beitragsberechnung das *zulässige Maß* der baulichen Nutzung, nicht das bestehende maßgeblich ist. Das bedeutet z. B., wenn in der ganzen Straße eine zweigeschossige Bebauung zulässig ist, wird dies für alle Grundstücke angesetzt, auch da wo im Bestand nur ein eingeschossiges Gebäude vorhanden ist.

In beiden Straßen ist überwiegend eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen zulässig. Das entspricht einem Nutzungsfaktor von 1,3. Auf den jeweiligen Eckgrundstücken an der Rathaus-/Wilhelm-Pieck-Straße und der Union-/Florastraße ist eine Bebauung mit 3 Vollgeschossen zugelassen. Demzufolge werden diese mit einem Nutzungsfaktor von 1,6 vervielfacht.

Bei Grundstücken, die durch mehrere Anlagen erschlossen sind (sogenannte Eckgrundstücke), wird die ermittelte Berechnungsfläche nur zu Dreiviertel zugrunde gelegt. Ausgenommen von dieser Vergünstigungsregelung sind gewerblich genutzte Grundstücke.

<sup>1</sup> Nach der Anliegerversammlung wurde in der Entwurfsplanung der Unionstraße die Beleuchtung um einen Lampenstandort (Sackgasse) reduziert.



Die geschätzten Kosten für den Straßenbau betragen:

	Baukosten	Beitragssatz	Kosten für ein 1000 m <sup>2</sup> großes Beispielgrundstück
<b>Rathausstraße</b>	266.000 €	7,30 €/m <sup>2</sup>	9.490 €
	Baukosten	Beitragssatz	Kosten für ein Ø 833 m <sup>2</sup> großes Beispielgrundstück
<b>Unionstraße</b>	201.000 €	8,58 €/m <sup>2</sup>	9.291 €

### Straßenbeleuchtung

Bei der Erneuerung der Beleuchtung handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme, da bereits eine Straßenbeleuchtung vorhanden ist. Hier ist für die Beitragsberechnung die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (StrABS) anzuwenden. Bei Grundstücken, die durch mehrere Anlagen erschlossen sind (sogenannte Eckgrundstücke), tragen hier die Beitragspflichtigen Dreiviertel und die Gemeinde ein Viertel des Beitrages. Ausgenommen von dieser Vergünstigungsregelung sind gewerblich genutzte Grundstücke.

Die geschätzten Kosten für die Straßenbeleuchtung betragen:

	Baukosten	Beitragssatz	Kosten für ein 1000 m <sup>2</sup> großes Beispielgrundstück
<b>Rathausstraße</b>	31.000 €	0,59 €/m <sup>2</sup>	767 €
	Baukosten	Beitragssatz	Kosten für ein Ø 833 m <sup>2</sup> großes Beispielgrundstück
<b>Unionstraße</b>	26.000 €	0,73 €/m <sup>2</sup>	790 €

Angaben zu jedem Einzelnen können gern telefonisch oder auch persönlich während der Sprechzeiten im Rathaus Eggersdorf erfragt werden. Die vorgestellten Zahlen sind alle vorläufig und beruhen auf Kostenschätzungen und den derzeitigen Grundstücksverhältnissen.

Für den Straßenbau werden *auf der Grundlage der Erschließungsbeitragssatzung § 12* nach Baubeginn Vorausleistungsbescheide in Höhe von 75 % der voraussichtlichen Beiträge erhoben. Nach Erhalt der Bescheide ist ein Monat Zeit zur Bezahlung. Sollten Zahlungsschwierigkeiten auftreten, kann man sich an die Kasse (Rathaus Petershagen) wenden, die die Voraussetzung für eine Stundung bzw. Ratenzahlung prüft. Bei der Straßenbeleuchtung werden keine Vorausleistungsbeiträge erhoben.

Sobald alle Schlussrechnungen vorliegen, werden die Bescheide für die Straßenbeleuchtung und die Endbescheide für die Fahrbahn erlassen. Vor diesen Bescheiden werden Anhörungsschreiben versendet, die dazu dienen, die angegebenen persönlichen Daten noch einmal zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Der Endbescheid für die Fahrbahn löst den Vorausleistungsbescheid und auch ein ggf. anhängiges Widerspruchsverfahren ab. Mit einer endgültigen Bescheidung für Fahrbahn und Straßenbeleuchtung ist nicht vor 2020 zu rechnen. Gegen diesen Bescheid kann auch in Widerspruch gegangen werden. Dafür ist es unerheblich, ob bereits gegen den Vorausleistungsbescheid Widerspruch eingelegt wurde oder nicht.



Alternativ zur Bescheidung besteht seit 2015 die Möglichkeit, mit der Gemeinde eine Ablösevereinbarung für Fahrbahn und Beleuchtung zu schließen. Die Ablösung des zu erwartenden Beitrags lässt die sachliche Beitragspflicht des Grundstücks nicht entstehen. Grundlage der Berechnung des Ablösebetrages ist das Submissionsergebnis (Auftragssumme) und die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Planungsbüro über das Planerhonorar (HOAI). Der Abschluss einer Ablösevereinbarung ist also erst nach Bindung des Tiefbauunternehmens möglich. Dazu erhalten Sie eine schriftliche Information.

## 5. Diskussion

Folgende Fragen bzw. entwurfserhebliche Stellungnahmen wurden abgegeben:

Frage: Sind die Union- und Rathausstraße Ersterschließungsstraßen nach dem BauGB, auch wenn kein Programm vor 1990 bestand? Es sind nachweislich Erdarbeiten erfolgt im Sinne von Kanalarbeiten. Ist das als Erschließung zu werten? Antwort: Die erstmalige Herstellung einer Straße beinhaltet grundsätzliche Herstellungsmerkmale, die auch in der Satzung benannt sind. Wenn Sie Interesse haben, können Sie sich gern telefonisch an mich wenden, dann kann ich Ihnen auch verschiedene Urteile benennen.

Fragen mehrerer Anwohner: Die Straße ist doch bereits vorhanden. Wir fahren doch tagtäglich darüber. Vielleicht war die Straße sogar bereits schon einmal gepflastert? Es wurde ja damals dafür in die Pflasterkasse gezahlt. Vor Jahren gab es einen ganz anderen Standard. Die Straße existiert schon und wird jetzt nur noch ausgebaut. Eine Erschließungsstraße ist aus seiner Sicht eine Planstraße in einem neu zu erschließenden Gebiet. Kann die Gemeinde nachweisen, dass vor dem 03.10.1990 die Straße noch nicht grundhaft hergestellt war? Gibt es ein Planwerk, wo das steht? Antworten zusammengefasst: Als bereits hergestellt gelten Erschließungsanlagen oder ihre Teile, wenn sie nach einem gültigen technischen Ausbauprogramm oder entsprechend den seinerzeitigen örtlichen Ausbauepflogenheiten gebaut worden sind. Nach aktueller Rechtsprechung zum Straßenbau setzt die „örtliche Ausbauepflogenheit“ ein Mindestmaß an bautechnischer Herrichtung, also das Vorhandensein einer hinreichend befestigten Fahrbahn, einer – wenn auch primitiven – Form von Straßenentwässerung sowie eine eigene Straßenbeleuchtung voraus. Das bloße Ausnutzen und grobe Herrichten natürlicher Geländegegebenheiten, z. B. das bloße Verfestigen und „Hobeln“ einer vorhandenen „Sandpiste“, sowie das Einbringen von Schotter zur Verfestigung, ist nicht ausreichend.

Es wurden bereits Baugrunduntersuchungen durchgeführt, die keine Hinweise auf eine bereits befestigte Straße ergaben. Aus der Baugrunduntersuchung lässt sich entnehmen, dass die Trasse der Rathausstraße-Süd sowie der Unionstraße zum großen Teil aus Sand verschiedener Güte besteht, der lediglich teilweise mit Schotter und Bauabfällen durchsetzt ist. Eine durchgehende Befestigung konnte auch bei den nachvollziehbar dokumentierten Baugrunduntersuchungen nicht festgestellt werden.

Entwässerungsmulden wurden empirisch angelegt.

Den erwähnten „Pflasterpfennig“ haben alle bezahlen müssen. Die Einzahlung in die Pflasterkasse ist kein Nachweis für eine befestigte Fahrbahn. Die Einzahlungen waren dafür vorgesehen, um Straßen im Gemeindegebiet nach einer Prioritätenliste und nicht explizit die eigene Straße zu bauen. Es gibt eine Rechtsprechung, wonach die Gemeinde NICHT als Nachfolger der „Pflasterkasse“ gilt.

Da die Rathausstraße-Süd und die Unionstraße vor dem 3. Oktober 1990 noch nicht hergestellt worden waren, handelt es sich bei dem Bau der Straße um die erstmalige Herstellung und ist somit nach dem Erschließungsbeitragsrecht abzurechnen.

Die Recherche in den im Archiv existierenden Dokumenten ergaben keine Hinweise darauf, dass die Rathausstraße-Süd und die Unionstraße jemals zur Befestigung vorgesehen waren, noch eine Befestigung vorhanden war. Die in den historischen Akten enthaltenen Belege weisen nur darauf hin, dass Pflasterkosten erhoben wurden für einen zukünftigen Straßenbau.

Frage: Trotzdem müssen Sie uns das beweisen! Wo kann man das nachlesen? Wir bitten Sie, diese Unterlagen für alle lesbar ins Netz zu stellen oder allen Anliegern schriftlich zur Verfügung zu stellen.

Antwort: Nein, es handelt sich bei den Unterlagen um eine Vielzahl Dokumenten. Aus den einzelnen Dokumenten ist abzuleiten, dass bisher kein grundhafter Straßenbau stattgefunden hat. Wer Interesse hat, kann sich gern telefonisch zu den Sprechzeiten anmelden, um die Unterlagen einzusehen oder auch die bereits erwähnten Urteile von mir zu erfahren. Wenn Sie vielleicht Dokumenten oder Fotos besitzen, die den grundhaften Straßenbau bestätigen, wäre es hilfreich, wenn Sie uns diese zur Verfügung stellen würden.



Frage: Letztendlich geht es ja um die Entscheidung, ob es sich um eine Erschließungs- oder eine Ausbaumaßnahme handelt. Das Land Brandenburg ist gerade dabei, die Straßenausbaubeiträge abzuschaffen. Wenn die Fahrbahn bereits ausgebaut ist, handelt es sich um einen Straßenausbau und dann müssten die Anwohner weder für die Beleuchtung noch für die Fahrbahn Beiträge zahlen. Antwort: Da aber die Straßen noch nicht erstmalig grundhaft hergestellt wurden, sind Beiträge nach dem Erschließungsbeitragsrecht zu berechnen. Wir müssen nach Recht und Gesetz handeln und wenn die erwähnte Abschaffung der Ausbaubeiträge tatsächlich gesetzlich beschlossen werden würde, dann muss die Gemeinde auch nach dem geltenden Recht handeln.

Frage: Was ist, wenn wir Anwohner alle den Straßenbau und die Beleuchtung nicht wollen? Antwort: Es steht Ihnen frei, zum Straßenbau oder der vorgestellten Planung Ihre Stellungnahme mündlich oder schriftlich abzugeben. Sie haben auch die Möglichkeit, persönlich an den Sitzungen teilzunehmen. Das Straßenbauprogramm wurde unter mehrmaliger Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitet. Die Anwohner wurden befragt und hatten die Möglichkeit, Stellungnahmen dazu einzureichen. Im November 2011 wurde dann das Straßenbauprogramm – und demzufolge der Bau Ihrer Straße - durch die Gemeindevertretung beschlossen. Heute soll Ihnen die erste Entwurfsplanung vorgestellt und ggf. Ihre Anregungen berücksichtigt werden.

Frage: Im Bereich der Grundstücksnummern 41 und 42 (östliche Fahrbahnseite) sammelt sich immer das ganze Wasser und bleibt vor den Grundstücken stehen. Diese Ecke wird immer ein Problem sein. Warum werden nicht die Mulden mit den Gräben verbunden? Reicht es für die Entwässerung aus, wenn nur auf einer Seite Mulden angelegt werden? Aufgrund des Klimawandels ist ja öfter mit Starkregen zu rechnen. Antwort: Die Fahrbahn hat genau aus diesen Gründen eine Neigung zu der westlichen Fahrbahnseite. Das Wasser wird von der Fahrbahn direkt in den Graben auf der westlichen Seite geleitet. Aufgrund der bekannten Wasserproblematik werden aber auch auf der östlichen Fahrbahnseite flache Mulden angelegt, damit das Regenwasser direkt vor Ort versickern kann und nicht zu den Grundstücken läuft.

*In dem Zusammenhang weist Herr Dommitzsch darauf hin, dass von einem Grundstück in der Rathausstraße das Regenwasser vom Dach mittels Fallrohr auf die Straßenverkehrsfläche geleitet wird. Das ist verboten. Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück versickern zu lassen. Bitte sorgen Sie dafür, dass das Wasser von Ihrem Grundstück nicht auf die Fahrbahn geleitet wird.*

Frage: Auf Höhe des Grundstücks Nr. 48 ist der höchste Punkt der Fahrbahn. Warum wird dort eine Entwässerungsmulde angelegt? Dort kann sich doch gar kein Wasser sammeln. Antwort: Auch wenn das Wasser auf der Fahrbahn entsprechend dem Gefälle in die nördliche bzw. südliche Richtung laufen wird, sollen die Mulden das dort anfallende Regenwasser direkt aufnehmen. Anderenfalls würde das komplette Wasser nach Süd und Nord strömen und sich im Tiefpunkt sammeln. Die Mulden sollen breit ausgebildet werden und nur ca. 20 cm tief, damit möglichst viel Fläche den Regen aufnehmen kann und das Rasenmähen in den Mulden keine Herausforderung darstellt. Bei bestimmten Schwerpunkten können die Mulden auch gern 30 cm tief hergestellt werden.

Frage: Wer ist für die Pflege der Gräben zuständig? Und wer ist zuständig für den Unionsplatz (Flurstücke mit Wildwuchs)? Es wird immer von einem „Wald“ gesprochen. Das ist aber kein Wald, sondern einfach nur Wildwuchs. Bisher war noch nie ein Mitarbeiter der Gemeinde vor Ort, um den Graben und diese Fläche zu pflegen. Antwort: Dieser Graben wurde damals nach dem Straßenbau der Florastraße nachgearbeitet. Verantwortlich für den Graben und diese Fläche ist die Gemeinde. Aufgrund der vernachlässigten Pflegeleistungen hat sich ein wilder Baumbewuchs gebildet, weshalb wir hier vom „Wald“ gesprochen haben, der natürlich kein Wald ist. Der Graben wird erneuert und von der Rathausstraße um die Ecke in die Unionstraße gezogen.

Frage: An wen kann man sich wenden bezüglich der Verbesserung des Telekomnetzes, damit endlich mal was im Ort passiert? Werden die Freileitungen der Telekom noch vorm Straßenbau entfernt und in die Erde verlegt? Antwort: Der Zuschlag der Telekom bzgl. der Verbesserung des Netzes bezieht sich auf verschiedene Regionen des Landkreises Märkisch-Oderland. Das heißt jedoch nicht, dass die Telekom in Petershagen/Eggersdorf tätig wird. Wir haben bisher bezüglich der Verbesserung des Netzes noch keine aktuellen Informationen. Telekom wird aber immer über die aktuellen Bauvorhaben informiert. Jedoch können wir Telekom nicht verpflichten, ihre Freileitungen in die Erde zu verlegen. Sie wären dazu bereit, wenn die Kosten von den Anwohnern getragen werden.





Frage: Könnte man nicht vorsorglich Leerrohre für diese Kabel verlegen, damit nicht irgendwann die neue Fahrbahn wieder aufgerissen werden muss? Antwort: Selbst am Flughafen Strausberg wurden die Leitungen nicht in die vorhandenen Schutzrohre verlegt. Die Telekom verwendet diese Schutzrohre aus Gründen der Gewährleistung nicht.

Frage: Laut Straßenbauprogramm sollte die Unionstraße mit einer 4 m breiten Fahrbahnbreite gebaut werden. Warum wurde diese jetzt 4,75 m breit geplant? Die Körperstraße wurde auch nur 4 m breit gebaut. Antwort: Auch wenn im Straßenbauprogramm von 2011 noch Straßen mit einer empfohlenen Fahrbahnbreite von 4 m enthalten sind, wurden in den letzten Jahren die Straßen fast ausschließlich nur noch 4,75 m breit gebaut, sofern die verfügbare Straßenverkehrsfläche das ermöglichte. Der Kostenunterschied zwischen einer 4 m und einer 4,75 m breiten Fahrbahn liegt bei ca. 3 bis 5 %. Das entspricht anhand eines exemplarischen gerechneten Beispiels in etwa 450 €. Der Komfort ist aber bedeutend größer. Bei einer 4,75 m breiten Fahrbahn ist auch das Parken auf der Fahrbahn möglich. Für die Rettungsfahrzeuge ist immer eine Durchfahrtsbreite von 3 m frei zu halten.

Die angesprochene Körperstraße gehört zu den provisorisch befestigten Straßen, die damals auch nur in einer Breite von 4 m mit Asphalt befestigt wurden.

Herr Kotermann ergänzt, dass er für andere Gemeinden die Fahrbahnen sogar in einer Breite von 5,10 m planen soll. Die Fahrzeuge werden nicht schmaler. Welcher Pkw hat noch 1,75 m Breite?

Frage: Dann müssen Parkverbotsschilder aufgestellt werden oder die Straßen werden zur Einbahnstraße, dann reicht auch die 4 m breite Fahrbahn aus. Antwort: Ein Straßenverkehrsschild muss durch das Straßenverkehrsamt angeordnet und darf nicht einfach so aufgestellt werden. Ziel des Straßenverkehrsamtes ist, so wenig wie möglich Verkehrsschilder aufzustellen. Ein Parkverbotsschild in einer Anliegerstraße innerhalb einer 30 km/h-Zone ist ziemlich aussichtslos. Bezüglich der Einbahnstraße vertritt das Amt die Meinung, dass Einbahnstraßen nicht weniger, sondern mehr Verkehr verursachen, weil die Verkehrswege weiter werden. In der Mittelstraße wurde einer Einbahnstraßenregelung nur zugestimmt, weil sich dort die Grundschule und ein Kindergarten befinden.

Frage: Was passiert an der Kreuzung mit der Körperstraße? Antwort: Die Körperstraße ist in diesem Bereich noch nicht grundhaft ausgebaut. Deshalb wird die provisorische Befestigung aufgenommen und der Knotenpunkt Unionstraße/Körperstraße grundhaft ausgebaut.

Frage: Wie weit wird die Fahrbahn in der Sackgasse gebaut? Antwort: Die Straße wird nur bis auf Höhe der beiden Grundstückszufahrten gebaut. Danach wird die Fläche in Richtung Bahngelände begrünt und eine Mulde angelegt.

Frage: Werden Poller analog der Florastraße aufgestellt? Antwort: Das ist derzeit in beiden Straßen nicht vorgesehen.

Frage: Bleibt das Straßenniveau? Antwort: Die Fahrbahnhöhe orientiert sich im Wesentlichen an den vorhandenen Höhen der noch unbefestigten Fahrbahn sowie der Grundstücke und deren Zufahrten.

Frage: Die Fahrbahn der Unionstraße lag vor vielen Jahren einmal tiefer. Mit den Jahren wurde bei jeder Straßenplanung die Fahrbahn höher. Seitdem läuft auch das Wasser auf die Grundstücke. Antwort: Wir haben die Fahrbahntwässerung so geplant, dass das Wasser auch innerhalb der Straßenverkehrsfläche versickern kann. Die Fahrbahn noch tiefer zu planen, macht keinen Sinn.

Frage: Beim Bau der Florastraße wurden zwischen der Flora- und der Rathausstraße Bäume gepflanzt, wo sie sich überhaupt nicht richtig zu Bäumen entwickeln können. Der Rasen wird dort auch nicht gepflegt. Werden jetzt in dem Abschnitt auch wieder Bäume gepflanzt? Antwort: Die Untere Naturschutzbehörde verpflichtet uns nach dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz, für die Versiegelung der Fahrbahn Ausgleichspflanzungen vorzunehmen. Die Pflanzstandorte werden erst nach Beendigung der Baumaßnahme festgelegt, um Leitungen und Mulden berücksichtigen zu können.

Frage: Welche Lampenstandorte müssen sein und welche könnte man wegen der Lichtverschmutzung der Umwelt zu liebe einsparen? Die Lampe in der Sackgasse der Unionstraße ist nicht erforderlich und kann eingespart werden. Wurde schon einmal über die Straßenbeleuchtung mit Bewegungsmelder nachgedacht? Antwort: Wenn die Lampe am Ende der Straße nicht benötigt wird, kann man den Standort gern einsparen. Ansonsten wurden die Lampenstandorte so berechnet, dass eine gleichmäßige Ausleuchtung gewährleistet wird. Bezüglich der Beleuchtung mit Bewegungsmelder gab



es von verschiedenen Technikern bisher keine Empfehlung dafür, da das ewige An- und Ausschalten die Lebensdauer der Leuchtmittel verkürzt.

Frage: In der Florastraße stimmt die Einschaltzeit der Straßenbeleuchtung nicht. Die Beleuchtung ist anfangs gedimmt und um 22:45 Uhr wird die Beleuchtung heller. Müsste das nicht umgedreht sein?

Antwort: Ja, Danke für den Hinweis. Wir werden die Information an die Wartungsfirma weiterleiten.

Frage: Wurden für die Straßenbeleuchtung Fördermittel beantragt? Sie weiß, dass es dafür Fördermittel gibt. Antwort: Nein. Uns ist keine Richtlinie bekannt, wonach es für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung Fördermittel geben könnte. Wenn Sie andere Informationen haben, wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns diese zur Verfügung stellen.

Frage: Die Gemeinde ist doch zuständig für die Instandhaltung und Instandsetzung der Straßenbeleuchtung. Muss nicht dann auch die Gemeinde die Kosten für diese Maßnahme tragen? Wieso müssen die Anlieger 66,66 % der Kosten bezahlen? Es reicht, wenn die Anwohner schon die Gemeinde darauf hinweisen müssen, wenn mal was kaputt ist. Antwort: Unter einer „Maßnahme der Instandhaltung oder Instandsetzung“ sind Störungsbeseitigungen und Reparaturarbeiten zu verstehen, wie z. B. Austausch defekter Leuchtmittel oder anderes Zubehör, damit die Beleuchtung wieder funktioniert. Ja, diesbezüglich sind wir auf die Hinweise aus der Bevölkerung angewiesen. Die jetzt vorgesehene Maßnahme beinhaltet die komplette Erneuerung der Straßenbeleuchtung: die Entnahme der alten Lampenmasten, die Aufstellung der neuen Lampenmasten und –körper mit LED-Leuchtmittel, die Erhöhung der Lampenanzahl für eine gleichmäßige Ausleuchtung und die Erdverkabelung. Laut der Straßenbaubeitragsatzung ist der gesamte Aufwand beitragspflichtig.

Frage: Warum wird von einer zweigeschossigen Bebauung ausgegangen? Die meisten haben ein Geschoss und das Dachgeschoss. Antwort: Für die Beitragsberechnung ist das zulässige Maß der baulichen Nutzung, nicht das bestehende maßgeblich. Die Bezeichnung „Vollgeschoss“ ist in der Brandenburger Bauordnung (BbgBO) definiert. Demnach sind Vollgeschosse alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.

Frage: Können Sie mir sagen, welche Angebote in welcher Höhe und von welchen Firmen vorliegen? Kann man sich die Angebote ansehen? Antwort: Wir befinden uns derzeit in einer sehr frühen Planungsphase. Es ist noch gar keine Ausschreibung erfolgt. Die uns vorliegende Kostenschätzung hat das Planungsbüro auf Basis der letzten Ausschreibungen angestellt.

Frage: Ich weiß von einer Straße, da haben die Anwohner sich selbst Angebote eingeholt und die Straße selbst bauen lassen. Besteht diese Option? Antwort: Nein, weil die Anwohner ein enormes Risiko eingehen würden. Wenn z.B. einer der Anwohner Abstand davon nehmen würde, müssten die anderen seinen Anteil mit tragen.

Frage: Muss der Eigentümer von den unbebauten Grundstücken auch Beiträge zahlen? Wer ist denn der Eigentümer? Gehören die Grundstücke der Gemeinde? Antwort: Alle Grundstücke sind Baugrundstücke und alle werden auch bei der Beitragsberechnung berücksichtigt und zwar mit dem gleichen Nutzungsfaktor (der zulässigen Bebauung mit 2 Vollgeschossen), auch wenn derzeit noch kein Haus darauf steht. Selbst, wenn die Gemeinde der Eigentümer wäre, würde sie wie alle anderen einen Beitragsbescheid erhalten.

Frage: Wie werden die Eckgrundstücke berechnet? Und sind diese bei der Beitragsberechnung schon mit berücksichtigt worden? Antwort: In der Erschließungsbeitragssatzung (Straßenbau) ist festgelegt, dass bei Eckgrundstücken nur 75 % der Grundstücksfläche je Straße zur Beitragsberechnung zugrunde gelegt werden. Bei der Straßenbeleuchtung tragen laut Straßenbaubeitragsatzung die Beitragspflichtigen  $\frac{3}{4}$  und die Gemeinde  $\frac{1}{4}$  des Beitrages. Diese wurden bereits mit berücksichtigt.

Frage: Wann kann man Klage einreichen? Wenn die Vorausleistungsbescheide vorliegen? Antwort: Der Vorausleistungsbescheid ist der erste Verwaltungsakt nach Baubeginn. Sie haben die Möglichkeit zunächst in Widerspruch zu gehen und im zweiten Schritt auch Klage einzureichen.



Frage: Wie hoch wird die Vorausleistung sein und wann wird diese erhoben? Antwort: Nach Baubeginn des Straßenbaus ist die Erstellung der Vorausleistungsbescheide auf Grundlage der Auftragssumme und der Honorarkosten möglich. Der Vorausleistungsbescheid beträgt 75 % des voraussichtlichen Beitrages. Nach Erhalt haben Sie 4 Wochen Zeit zu bezahlen.

Frage: Was passiert mit den gezahlten Vorausleistungen, wenn die Firma Insolvenz anmeldet? Antwort: Die Baufirmen, die an der Ausschreibung teilnehmen, werden zuvor geprüft. Sie müssen zur ihrem Angebot eine Menge Nachweise einreichen, die eine detaillierte Auskunft über ihr Unternehmen geben. Die Unternehmen werden nicht im Voraus bezahlt, sondern erhalten Abschlagszahlungen nur für erbrachte Bauleistungen. Den Vorausleistungsbescheid erhalten Sie frühestens 4 Wochen nach Baubeginn und Sie haben 4 Wochen Zeit, um den Beitrag zu bezahlen. Bei einer geplanten Bauzeit von 12 Wochen ist theoretisch die Straße zu zwei Drittel fertig, wenn die Vorausleistung bezahlt wird. Grundsätzlich ist es aber so, dass die Gemeinde in einem solchen Fall das Risiko tragen würde.

Frage: Was passiert, wenn die Angebotspreise der Firmen doppelt so hoch sind, wie die Kostenschätzung? In der Wielandstraße war das wohl der Fall und da wurde der Straßenbau verschoben. Antwort: Nein, in der Wielandstraße waren es andere Umstände. Aber wir hatten 2018 bei einer relativ kurzen Straße den außergewöhnlichen Fall, dass das günstigste Angebot 21 % über der Kostenschätzung lag. Wir haben darüber die Anwohner schriftlich informiert. Die Abrechnung der Baufirma war dann aber in Höhe der Kostenschätzung des Planers. Die Gravenhainstraße war im vorigen Jahr die einzige Straße, wo die Bauleistung 4 % über der Kostenschätzung abgerechnet wurde.

Frage: Wie kommt man in der Bauphase zum Grundstück? Antwort: Die Baufirma übernimmt während der Baudurchführung die Verkehrssicherungspflicht. Sie baut unter Vollsperrung der Straße. Die Anwohner haben während dieser Zeit keinen Anspruch darauf, von bzw. zu ihrem Grundstück fahren zu können. Während der Arbeitszeit (7 - 17 Uhr) sollte die Fahrt vom bzw. zum Grundstück durch die Anlieger vermieden werden, damit der Arbeitsprozess der Baufirma nicht unnötig unterbrochen wird. Davor bzw. danach ist in den meisten Fällen die Zufahrt zu den Grundstücken möglich. Es gibt jedoch Phasen, wo das grundsätzlich nicht möglich ist; darüber wird Sie rechtzeitig die Baufirma informieren. Wir empfehlen, bei Sonderfällen (bei Anlieferungen, Handwerker o. ä.) den Bauleiter vor Ort anzusprechen und gemeinsam eine Lösung zu finden. Ca. eine Woche vor Baubeginn erhalten die Anlieger ein Informationsschreiben der Baufirma, das auch die Namen der Ansprechpartner vor Ort benennt. Eine Zuwegung zu den Grundstücken als Fußgänger ist jederzeit möglich. Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge während der Baumaßnahme ist prinzipiell durch die Baufirma zu gewährleisten.

Frage: Was ist mit den Zufahrten geplant? Antwort: Die Befestigung der Grundstückszufahrten ist nicht Teil des Straßenbauvorhabens. Bereits befestigte Zufahrten bleiben erhalten. Hier wird im Rahmen des Straßenbaus der ggf. unbefestigte Bereich zwischen Zufahrt und neuer Fahrbahn aufgenommen und höhenmäßig mit einer Schottertragschicht an die neue Fahrbahn angepasst.

Frage: Ein Anwohner weist darauf hin, dass seine Telefonleitung in Eigenleistung unter die Straße verlegt wurde. Antwort: Wir nehmen den Hinweis gern mit. Bitte weisen Sie vorsorglich bei Baubeginn auch den Polier auf diesen Umstand hin. Sie werden von dem Bauunternehmen ein Informationsblatt erhalten, wo der zuständige Bauleiter und Polier benannt sind.

Frage: In der Florastraße wachsen die Randbereiche an der Fahrbahnkante hoch. Wer ist dafür verantwortlich? Antwort: Die Randbereiche wachsen mit der Zeit immer hoch. Die Beseitigung dieser Verwallungen gehört zur Pflicht des Straßenbaulastträgers. Das heißt die Gemeinde ist dafür verantwortlich. Danke für den Hinweis.

Frage: Liegt die Instandhaltung der Verrohrung zum Giebelseegraben in der Verantwortung der Gemeinde oder des Wasser- und Bodenverbandes? Antwort: Dafür ist die Gemeinde zuständig. Es wäre gut, wenn ein gemeinsamer Termin für ein Treffen vor Ort vereinbart werden könnte. Vielleicht könnten Sie mir dafür Ihre Telefonnummer im Anschluss der Veranstaltung nennen.

Abschließend wurde eine **Tendenzabstimmung** zur gewünschten Fahrbahnbreite durchgeführt. Es wurde darauf hingewiesen, dass die letztendliche Entscheidung durch die Gemeindevertreter getroffen wird, es aber versucht wird, die Wünsche der Anwohner weitestgehend zu berücksichtigen.



Fahrbahnbreite	Rathausstraße (16 anwesend)	Unionstraße (11 anwesend)
<b>4 m</b>	5	<b>11</b>
<b>4,75 m</b>	<b>10</b>	0
Enthaltung	1	
(mit Vollmacht)		(2)

## 6. Ausblick

Herr Domnitzsch erläutert die weitere Verfahrensweise. Zunächst wird das Protokoll geschrieben und möglichst zeitnah ins Internet gestellt. Die Stellungnahmen der Bürger werden nicht einzeln durch die Verwaltung beantwortet, sondern im Originaltext gemeinsam mit dem Protokoll den Gemeindevertretern des zuständigen Ausschusses für Ortsentwicklung, Wirtschaft und Tourismus zugeleitet.

Der Ausschuss berät das Projekt in zwei Sitzungen. Die Bürger können an den Sitzungen teilnehmen, sie erhalten Rederecht und können sich einbringen. Die 1. Lesung findet in seiner Sitzung am **25. März 2019** im Vereinsraum der Giebelseehalle statt. Bis dahin können Stellungnahmen eingereicht werden.

Nach der 1. Lesung wird eine Empfehlung zur Planung abgegeben, ggf. erfolgt eine Überarbeitung. Die 2. Lesung wird am **29. April 2019** stattfinden. Dann wird die überarbeitete Planungsfassung besprochen und zur Beschlussfassung in die Gemeindevertretung empfohlen. Die Gemeindevertretung kann dann voraussichtlich in ihrer Sitzung am **23. Mai 2019** in der Aula der FAW-Schule über das Projekt abstimmen und einen Planungsbeschluss fassen.

Danach wird die Planung vervollständigt, alle Genehmigungen eingeholt, das Leistungsverzeichnis erstellt und eine öffentliche Ausschreibung vorbereitet. Diese soll im Winter stattfinden, damit günstige Baupreise gesichert werden können.

Ende Dezember bzw. Anfang Januar 2020 wird dann die Submission stattfinden, bei der alle eingegangenen Angebote geöffnet und erfasst werden. Das Planungsbüro wird die Angebote prüfen und auswerten. Das Ergebnis wird im Februar 2020 in Form eines Vergabevorschlages an den Finanz-, Kontroll- und Vergabeausschuss (FKVA) und nachfolgend an den Hauptausschuss zur Prüfung vorgestellt. Danach wird der Vergabevorschlag Ende März an die Gemeindevertretung zur Entscheidung weitergeleitet. Bei Zustimmung der Gemeindevertretung kann voraussichtlich Anfang April der Auftrag an das Bauunternehmen erteilt werden.

Voraussichtlicher Baubeginn könnte dann etwa Ende April/Anfang Mai 2020 sein, falls nicht zuvor in der Straße die Medienträger Leitungen erneuern lassen. Ca. eine Woche vor Baubeginn werden die Anwohner von der bauausführenden Firma informiert. Die Bauzeit beträgt in etwa 12 Wochen.

*Protokoll: Gudrun Lehmann*